

VORSTANDSINFORMATIONEN

Amtliches Mitgliederrundschreiben gemäß § 27 der Satzung der KZVLB



Vorstand:
Dr. Eberhard Steglich, Vorsitzender
Rainer Linke, Stellvertretender Vorsitzender

Hausanschrift:
Helene-Lange-Straße 4 - 5
14469 Potsdam
Tel.: 0331 2977-0,
Fax: 0331 2977-318
Internet: www.kzvlb.de
E-Mail: info@kzvlb.de

Bankverbindung:
Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG
Kto-Nr.: 0 003 072 606, BLZ:30060601
IK: 210 500 766

Nr. 03/2011

An alle
Zahnärztinnen und Zahnärzte
im Land Brandenburg

Potsdam, 24.03.2011

Sehr verehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

mit unserem Mitgliederrundschreiben informieren wir Sie über:

- 2.1 - Antragstellung für eine Zweigpraxis**
- 2.3 - Fusionen und Kassenänderungen**
- 2.4 - Vergütungsvereinbarung mit der Knappschaft**
- 2.6 - Änderung der Vereinbarung zwischen der KZBV und der Bundeswehr zur Versorgung mit plastischen Füllungsmaterialien (Gebührenpositionen HR 1 bis HR 4)**
- 3.2.5 - ZE-Reparaturen**
 - a) innerhalb der Gewährleistungsfrist durch einen Zweitbehandler**
 - b) bei Härtefällen**
- 6. - Aktuelle Informationen zu personellen Änderungen von Notdienstbeauftragten im Land Brandenburg**

Anlagen

- Punktwertübersicht ab 01.01.2011 Land Brandenburg, Primär- u. sonst. Fremdkassen und Ersatzkassen mit Wohnort außerhalb Land Brandenburgs
- Einladung und Anmeldung zum XVI. Brandenburgischen Tennis- und Golfturnier Zahnärzte
- Gemeinsame Erklärung der KZBV mit dem Bundesverteidigungsministerium zur zahnärztlichen Versorgung von Heilfürsorgeberechtigten mit plastischen Füllungsmaterialien, *abzuheften in Ihrer Vertragsmappe unter dem Punkt VII - 1*
- Patienteninformation der KZBV „Gesunde Zähne für Ihr Kind“, zur Auslage in Ihrer Praxis

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Vorstand der KZVLB

Dr. Eberhard Steglich
Vorsitzender des Vorstandes
der KZV Land Brandenburg

Rainer Linke
Stellv. Vorsitzender des Vorstandes
der KZV Land Brandenburg

ANTRAGSTELLUNG FÜR EINE ZWEIGPRAXIS

Beim Vorstand ist folgender ein Antrag auf Genehmigung einer Zweigpraxis eingegangen.

16831 Rheinsberg im Planungsbereich Ostprignitz-Ruppin

16831 Rheinsberg:

Einwohnerzahl:	8.560
niedergelassene Vertragszahnärzte:	3

Planungsbereich Ostprignitz-Ruppin:

Einwohnerzahl:	103.437
niedergelassene Vertragszahnärzte:	62
angestellte Zahnärzte § 32b ZV-VZÄ	3
allgemeinzahnärztlicher Versorgungsgrad:	105,5 %

Gemäß § 6 Abs. 6 des Bundesmantelvertrages-Zahnärzte (BMV-Z) bedarf die Ausübung vertragszahnärztlicher Tätigkeit in einer Zweigpraxis der vorherigen Zustimmung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung, in deren Bereich die Zweigpraxis liegt.

Ferner ist festgelegt, dass die Zustimmung nur erteilt werden kann, wenn die Zweigpraxis zur ausreichenden vertragszahnärztlichen Versorgung der Anspruchsberechtigten notwendig ist und ihre Unterhaltung mit den Grundsätzen der zahnärztlichen Berufsordnung in Einklang steht. Die Zustimmung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung entfallen sind. Die näheren Bestimmungen sind im Vertragsrechtsänderungsgesetz ab 01.07.2007 geregelt.

Ein Vertragszahnarzt kann eine Zweigpraxis einrichten, dazu müssen aber bestimmte Voraussetzungen gegeben sein:

- Die Versorgung der Versicherten am Ort der geplanten Zweigpraxis muss sich verbessern. Dies ist dann der Fall, wenn in dem betreffenden Planungsbereich eine Unterversorgung vorliegt oder die Zweigpraxis Leistungen erbringt, die unabhängig vom Versorgungsgrad regional bzw. lokal nicht im erforderlichen Umfang angeboten werden.
- Die ordnungsgemäße Versorgung der Versicherten am Vertragszahnarztsitz darf nicht beeinträchtigt werden. Dies ist in der Regel dann gewährleistet, wenn der Vertragszahnarzt in Zweigpraxen höchstens ein Drittel der Arbeitszeit tätig ist, die er am Vertragszahnarztsitz leistet.
- An allen Standorten muss die Patientenversorgung sichergestellt sein, d.h. der Zahnarzt muss zu den angegebenen Behandlungszeiten zur Verfügung stehen, bei Abwesenheit eine Vertretung und gegebenenfalls eine Notfallversorgung organisieren.

Der Vorstand bittet auch in diesem Fall alle zugelassenen Vertragszahnärzte aus dem Planungsbereich Ostprignitz-Ruppin, der KZV Land Brandenburg mitzuteilen, ob und inwieweit sie gegen die Genehmigung der beantragten Zweigpraxis Bedenken haben.

Mitteilungen werden innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Bekanntgabe durch dieses Rundschreiben schriftlich an die KZV Land Brandenburg, Abt. Zulassung/Register/Notfalldienst, Frau Sotscheck, erbeten.

FUSIONEN UND KASSENÄNDERUNGEN

- 1. Fusion der BKK Enka Kelsterbach (KVK-Nr.: 5230383) und Vereinigte BKK (KVK-Nr.: 5330191) zum 01.01.2011 zur Vereinigten BKK (KVK-Nr.: 5330191).**
Der Hauptsitz der Krankenkasse Vereinigten BKK ist im KZV-Bereich Hessen (KZV 20).
Patienten, die KV-Karten der BKK Enka Kelsterbach in der Praxis vorlegen, sollten darauf hingewiesen werden, dass nur noch die neue KV-Karte der Vereinigten BKK zu verwenden ist.
Die BKK Enka Kelsterbach wird durch diese Fusion ab dem 01.01.2011 zu einer Wohnortkasse. (einstrahlende BKK)
- 2. Fusion der Dräger & Hanse BKK (KVK-Nr.: 1320338) und BKK vor Ort (KVK-Nr.: 4526376) zum 01.04.2011 zur BKK vor Ort (KVK-Nr.: 4526376).**
Der Hauptsitz der Krankenkasse BKK vor Ort ist im KZV-Bereich Westfalen-Lippe (KZV 37).
Die Versicherten der Dräger & Hanse BKK haben neue KV-Karten der BKK vor Ort erhalten.
Nichtsdestotrotz sollten Patienten, die ab 01.04.2011 KV-Karten der Dräger & Hanse BKK in der Praxis vorlegen, darauf hingewiesen werden, dass nur noch die neue KV-Karte der BKK vor Ort zu verwenden ist.

Katrin Sommer, Telefon: 0331 2977-124, katrin.sommer@kzvlb.de

VERGÜTUNGSVEREINBARUNG MIT DER KNAPPSCHAFT

Am 21.03.2011 konnten die Vergütungsverhandlungen mit der Knappschaft mit nachfolgenden Ergebnissen abgeschlossen werden:

IP und FU	vom 01.01.2011 bis 31.12.2011	0,8345 €
KCH/PAR/KB	I. Quartal 2011	0,7961 €
	II. Quartal 2011	0,7985 €
	III. Quartal 2011	0,8009 €
	IV. Quartal 2011	0,8033 €
Der am 31.12.2011 geltende Punktwert in Höhe von 0,8033 € gilt als Basispunktwert für den Anschlusszeitraum.		
KFO	vom 01.01.2011 bis 31.12.2011	0,7377 €
Gutachterpunktwert	vom 01.01.2011 bis 31.12.2011	0,8033 €

Die Vergütungspunktwerte stehen noch unter dem Vorbehalt der Aufsichtsbehörden. Sie können die vereinbarten Punktwerte dennoch bei der Erstellung der laufenden Quartalsabrechnung bereits berücksichtigen und in den Folgequartalen die o. g. Punktwerte ebenfalls zum Ansatz bringen.

Bärbel Grünwald, Telefon: 0331 2977-335, baerbel.gruenwald@kzvlb.de

ÄNDERUNG DER VEREINBARUNG ZWISCHEN DER KZBV UND DER BUNDESWEHR ZUR VERSORGUNG MIT PLASTISCHEN FÜLLUNGSMATERIALIEN (GEBÜHRENPO- SITIONEN HR 1 BIS HR 4)

Mit Vorstandsinformation 04/2010 vom 03.06.2010 hatten wir Sie über die vorgenannte Vereinbarung informiert.

Diese Vereinbarung sah die Einführung von vier neuen Leistungspositionen (HR 1 bis HR 4) für die Versorgung mit Composites in Schmelz-Dentin-Adhäsivtechnik für den Front- und Seitenzahnbereich vor.

Wie die KZBV nunmehr mitteilt, hat die Bundeswehr eine Modifikation der geschlossenen Vereinbarung dahingehend gefordert, dass diese ausschließlich im Seitenzahnbereich anzuwenden sei.

Da trotz intensiver Verhandlungen die Bundeswehr nicht bereit war, an der vereinbarten Fassung festzuhalten, hat die KZBV mit dem Bundesverteidigungsministerium eine klarstellende Gemeinsame Erklärung verhandelt um dadurch eine vollständige Kündigung der Vereinbarung zu vermeiden.

Diese Gemeinsame Erklärung ist dieser Vorstandsinformation als Anlage für Ihre Vertragsmappe, Rubrik VII-1 beigelegt.

Die Gemeinsame Erklärung tritt zum **01.04.2011** in Kraft. Ab diesem Tag sind die Gebührenpositionen nur noch für Füllungen im **Seitenzahngebiet, das betrifft die Zähne 4 bis 8**, anzuwenden.

Im Frontzahnbereich sind gemäß den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses in der Regel in Schmelz-Ätz-Technik befestigte Füllungen das Mittel der Wahl und nach den Geb.-Nrn. 13 a – d BEMA zu erbringen.

Füllungen in polychromatischer Schichttechnik (Mehrfarbentechnik) im Sinne einer ästhetischen Optimierung können wie bisher im Rahmen einer Mehrkostenvereinbarung zwischen Behandler und Patient erbracht werden.

Die Richtlinien des Bundesministeriums des Innern zur Versorgung von Heilfürsorgeberechtigten der Bundespolizei mit plastischen Füllungsmaterialien (HR 1 – HR 4) bleiben vorerst von der vorgenannten Änderung unberührt.

Bärbel Grünwald, Telefon: 0331 2977-335, baerbel.gruenwald@kzvlb.de

ZE-REPARATUREN

- a) innerhalb der Gewährleistungsfrist durch einen Zweitbehandler**
b) bei Härtefällen
-

- a) Ein aktueller Vorgang ist für uns Anlass, auf einige Aspekte im Zusammenhang mit der Durchführung von ZE-Reparaturmaßnahmen bei neuen Patienten und/oder Härtefällen hinzuweisen.

Der § 137 Abs. 4 sieht für die Versorgung mit Zahnersatz die Übernahme einer zweijährigen Gewähr durch den behandelnden Zahnarzt vor. In diesem Zeitraum hat der Zahnarzt die Erneuerung bzw. Wiederherstellung von Zahnersatz und Zahnkronen kostenfrei vorzunehmen, wenn er und/oder das Labor schuldhaft einen Mangel verursacht haben. Dieses Prinzip der Verschuldenshaftung ist 1993 vom Bundesschiedsamt für die Versorgung mit Zahnersatz bestätigt worden.

Tritt ein Mangel nach der Eingliederung oder Wiederherstellung von Zahnersatz ein, ist im Rahmen eines Vertragsgutachterverfahrens zu prüfen, ob dieser Mangel auf das schuldhafte Handeln von Zahnarzt und/oder Labor zurückzuführen ist. Der Vertragsgutachter kann aber nur dann zweifelsfrei ein Verschulden ausschließen oder bestätigen, solange er den Zahnersatz in seinem Ursprungszustand beurteilen kann.

Sucht der Patient wider besseres Wissen oder in einer Notsituation (Urlaub, Dienstreise) innerhalb dieser zwei Jahre einen anderen Zahnarzt auf und nimmt dieser Veränderungen an der prothetischen Arbeit vor, ist eine gutachterliche Beurteilung in der Regel nicht mehr möglich.

Um in solchen Fällen unnötige Auseinandersetzungen mit den Krankenkassen über eine Kostenübernahme der Wiederherstellungsmaßnahme zu vermeiden, empfehlen wir bei Kenntnis oder Verdacht einer noch bestehenden Gewährleistung, nach Möglichkeit den Patienten an seinen behandelnden Zahnarzt zu verweisen. Dabei ist aber immer die Zumutbarkeit und medizinische Indikation zu berücksichtigen.

- b) Ebenfalls aus aktuellem Anlass erinnern wir noch einmal daran, dass ZE-Wiederherstellungsmaßnahmen bei Härtefällen der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Krankenkasse bedürfen. Wir raten dringend von einem Behandlungsbeginn vor Eingang der Genehmigung ab. Sollte eine Wiederherstellung im Einzelfall unaufschiebbar sein, empfehlen wir die Genehmigung vorab telefonisch einzuholen, wobei Sie sich das Datum sowie den Namen des Auskunft gebenden Kassenmitarbeiters notieren sollten.

Bärbel Grünwald, Telefon: 0331 2977-335, baerbel.gruenwald@kzvlb.de

**AKTUELLE INFORMATION ZU PERSONELLEN ÄNDERUNGEN VON NOTDIENSTBE-
AUFTRAGTEN IM LAND BRANDENBURG**

1. Notdienstbereich – Frankfurt/Oder

Frau ZÄ Steffi Geiseler

Weinbergweg 46

15236 Frankfurt/Oder

Tel.: 0335 523115

übernimmt ab 01.01.2011 von Frau Dr. med Renate Bazin
die Funktion des Notdienstbeauftragten

2. Notdienstbereich – Cottbus - Land

Herr ZA Sebastian Kröher

Schulstr. 8a

03185 Peitz

Tel.: 035601 22126

übernimmt ab 01.04.2011 von Herrn ZA Hans-Jörg Albrecht
die Funktion des Notdienstbeauftragten

3. Notdienstbereich – Eisenhüttenstadt – Stadt/Land

Herr Dipl.-Stom. Harald Hoellfritsch

Am Fließ 1

15295 Ziltendorf

Tel.: 033653 215

übernimmt ab 01.04.2011 von Herrn ZA Hans Oelmann
die Funktion des Notdienstbeauftragten

Wir bitten alle Zahnärzte aus den o. g. Notdienstbereichen, sich bei terminlichen Veränderungen bezüglich des Notfalldienstes sowie bei urlaubs- und fortbildungsbedingten Abwesenheiten an den entsprechenden Notdienstbeauftragten zu wenden.

Gabriele Sotscheck, Telefon: 0331 2977-334, gabriele.sotscheck@kzvlb.de

PUNKTWERTÜBERSICHT LAND BRANDENBURG ab 01.01.2011

Alle Aktualisierungen nach RS 10/2010 sind fett gedruckt!

<i>Kostenträger</i>	<i>KCH,PAR,KB</i>	<i>IP / FU</i>	<i>ZE</i>	<i>KFO</i>
Primärkassen				
AOK Land Brandenburg	0,7746	0,8080	ab 01.01.2011 0,7620	0,7122
Brandenburgische BKK	0,8051	0,8276	ab 01.01.2011 0,7620	0,7264
einstrahlende BKK (WOP) (Wohnort des Patienten im LB)	0,8444	0,8529	ab 01.01.2011 0,7620	0,7264
einstrahlende BKK (WOP) (Wohnort des Patienten außerhalb Brandenburgs)	Punktwert am Wohnort des Patienten	Punktwert am Wohnort des Patienten	ab 01.01.2011 0,7620	0,7264
fremde BKK (keine WOP-Kasse)	Punktwert am Sitz der Krankenkasse	Punktwert am Sitz der Krankenkasse	ab 01.01.2011 0,7620	0,7264
IKK Brandenburg und Berlin (WOP I-Kasse) (Wohnort des Patienten im LB)	0,7902	0,9000	ab 01.01.2011 0,7620	0,7421
einstrahlende IKK (WOP) (Wohnort des Patienten im LB)	0,8364	0,9000	ab 01.01.2011 0,7620	0,7421
einstrahlende IKK (WOP) (Wohnort des Patienten außerhalb Land Brandenburgs)	Punktwert am Wohnort des Patienten	Punktwert am Wohnort des Patienten	ab 01.01.2011 0,7620	0,7421
fremde IKK (keine WOP-Kasse)	Punktwert am Sitz der Krankenkasse	Punktwert am Sitz der Krankenkasse	ab 01.01.2011 0,7620	0,7421
LKK (*) Mittel- u. Ostdeutschland (LKK MOD)	0,8394	0,8705	ab 01.01.2011 0,7620	0,7566
LKK für den Gartenbau	0,8819	0,9047	ab 01.01.2011 0,7620	0,7291
Knappschaft*	0,7961 01.04.-30.06.11 0,7985 01.07.-30.09.11 0,8009 ab 01.10.2011 0,8033	ab 01.01.2011 0,8345	ab 01.01.2011 0,7620	ab 01.01.2011 0,7377
Ersatzkassen				
VdEK (Wohnort des Patienten im LB =Regionalkennzeichen: 05)	0,8280	0,8500	ab 01.01.2011 0,7620	0,7057
VdEK (Wohnort des Patienten außerhalb Brandenburgs ≠ Regionalkennzeichen: 05)	Punktwert am Wohnort des Patienten	Punktwert am Wohnort des Patienten	ab 01.01.2011 0,7620	0,7057
Sonstige Kostenträger				
Bundeswehr Bundespolizei Zivildienst	0,9710	0,9710	0,8337	0,8337
Polizei Land Brandenburg	0,8280	0,8500	ab 01.01.2011 0,7620	0,7057
Sozialamt	0,7746	0,8080	ab 01.01.2011 0,7620	0,7122

(*) Die LKK MOD mit ihrem Sitz im Land Brandenburg ist auch zuständig für Versicherte der KZV-Bereiche Mecklenburg/Vorpommern, Berlin, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Ansonsten gilt der im jeweiligen KZV-Bereich vereinbarte Punktwert bei Sachleistungen.
Berufsgenossenschaft: Die Abrechnung erfolgt über den jeweiligen Unfallversicherungsträger.

Punktwert: ab 01.01.2010 = 1,07 EUR

***Punktwerte gelten vorbehaltlich der Zustimmung durch das Bundesversicherungsamt**

Punktwertübersicht ab 01.01.2011 (Primär- u. sonst. Fremdkassen) in Euro*Alle Aktualisierungen nach RS 2/2011 sind fett gedruckt!*

KZV	Nr.		Primärkassen	Freie Heilfürsorge Landespolizei, Feuerwehr
Baden- Württemberg	02	KCH, PAR, KB	AOK: 0,8848 BKK: 0,8852 IKK: 0,8773 LKK: 0,8848	0,9401
		IP/FU	AOK: 0,9149 BKK: 0,9190 IKK: 0,9054 LKK: 0,9149	0,9547
Niedersachsen	04	KCH, PAR, KB	AOK: 0,8266 Statusergänzung 6, 7 u. 8: 0,8735 BKK: 0,8113 IKK: 0,7823 LKK: 0,9994	0,9568
		IP/FU	0,8951	0,8881
Rheinland- Pfalz	06	KCH, PAR, KB	0,8812	0,9710
		IP/FU	0,9023	0,9710
Bayern	11	KCH, PAR, KB	AOK: 0,8667 BKK: 0,8836 IKK: 0,8757 LKK: 0,8836	0,9710
		IP/FU	1,0000	0,9710
Nordrhein	13	KCH, PAR, KB	0,8661	0,9379
		IP/FU	1,0010	0,9944
Hessen	20	KCH, PAR, KB	AOK: 0,8898 BKK, IKK, LKK: 0,8819	0,9378
		IP/FU	AOK: 0,9200 BKK, IKK, LKK: 0,9047	0,9511
Berlin	30	KCH, PAR, KB	AOK: 0,8123 LKK: 0,8394 BKK VBU, BKK Thür. Energieversorg.: 0,8008 für alle and. BKK WOP-KK: 0,8538 IKK Brandenburg und Berlin und einstrahlende IKK: 0,8394	0,8038
		IP/FU	AOK : 0,9203 LKK: 0,8705 BKK VBU, BKK Thür. Energieversorg.: 0,9018 für alle and. BKK WOP-KK: 0,9018 IKK Brandenburg und Berlin und einstrahlende IKK: 0,9090 IKK BIG direkt gesund: 0,9590	0,8885
Bremen	31	KCH, PAR, KB	0,8435	0,8985
		IP/FU	AOK: 0,8793 BKK: 0,8837 IKK: 0,8878	0,9369
Hamburg	32	KCH, PAR, KB	AOK: 0,8138 BKK: 0,8420 IKK: 0,8347	0,9745
		IP/FU	AOK: 0,9051 BKK: 0,9083 IKK: 0,9051	0,9476

Fortsetzung der Punktwertübersicht 2011 (Primär- u. sonst. Fremdkassen)

KZV	Nr.		Primärkassen	Freie Heilfürsorge Landespolizei, Feuerwehr
Saarland	35	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 0,8599 <u>BKK</u> : 0,8783 <u>IKK</u> : 0,8599 <u>LKK</u> : 0,8854	0,9213
		IP/FU	<u>AOK</u> : 0,8975 <u>BKK</u> : 0,9137 <u>IKK</u> : 0,9137 <u>LKK</u> : 0,9082	0,9359
Schleswig-Holstein	36	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 0,8138 <u>BKK</u> : 0,8420 <u>IKK</u> : 0,8347 <u>LKK</u> : 0,8347	-
		IP/FU	<u>AOK</u> : 0,9337 <u>BKK</u> : 0,9472 <u>IKK</u> : 0,9456 <u>LKK</u> : 0,9456	-
Westf.-Lippe	37	KCH, PAR, KB	0,8699	0,9385
		IP/FU	0,8760	0,9156
Mecklenburg/Vorpommern	52	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 0,7939 <u>BKK</u> : 0,8328 <u>IKK Nord</u> : 0,8164 <u>einstrahlende IKK</u> : 0,8045	0,7900
		IP/FU	<u>AOK</u> : 0,8306 <u>BKK</u> : 0,8600 <u>IKK Nord</u> : 0,8290 <u>einstrahlende IKK</u> : 0,8045	0,7900
Sachsen-Anhalt	54	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 0,7769 <u>BKK</u> : 0,8439 <u>IKK gesund plus</u> : 0,7800 <u>einstrahlende IKK</u> : 0,7800	0,8100
		IP/FU	<u>AOK</u> : 0,8146 <u>BKK</u> : 0,8722 <u>IKK gesund plus</u> : 0,8300 <u>einstrahlende IKK</u> : 0,8474	0,8277
Thüringen	55	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 0,7819 <u>BKK Meuselwitz, BKK Thür.</u> <u>Energieversorgung</u> : 0,8480 <u>einstrahlende BKK</u> : 0,8480 <u>IKK</u> : 0,7980	0,8262
		IP/FU	<u>AOK</u> : 0,8123 <u>BKK Meuselwitz, BKK Thür.</u> <u>Energieversorgung</u> : 0,8480 <u>einstrahlende BKK</u> : 0,8480 <u>IKK</u> : 0,8320	0,8262
Sachsen	56	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 0,7819 / ab 01.07.: 0,7900 <u>BKK</u> : 0,8476 <u>IKK</u> : 0,8000	0,8377
		IP/FU	<u>AOK</u> : 0,8550 <u>BKK</u> : 0,8750 <u>IKK</u> : 0,8400	0,8377

Diese Punktwertübersicht wurde nach Punktwertmeldungen der KZVen, die bis zum 24.03.2011 eingegangen sind, erstellt.

Da die Punktwerte der Fremdkassen den Gesamtverträgen der jeweiligen KZV unterliegen, können Änderungen nach diesem Zeitraum möglich sein.



E i n l a d u n g

zum

**XVI. Brandenburgischen
Tennis- und Golfturnier Zahnärzte**

Aufgrund der großen Resonanz in den letzten Jahren findet auch in diesem Jahr ein Sportwochenende in Bad Saarow statt.

Wann: vom 20. bis 21. August 2011

Wo: **A-ROSA Resort**
Parkallee 1
15526 Bad Saarow

Für wen: **Mitglieder der KZVLB und geladene Gäste**

Geplant sind wie in den letzten Jahren ein

Damenturnier
und ein
Herrenturnier } **nach Leistungsklassen**
im doppelten KO-System

Bei Interesse wird auch Doppel und Mixed gespielt.

Parallel findet ein Golfturnier auf dem Arnold Palmer Platz mit Wertung in drei unterschiedlichen Leistungsklassen statt.

Mitreisende können an einem Golfschnupperkurs und einem Turnier für Anfänger sowie weiteren Sportaktivitäten teilnehmen.



Am 20. August 2011 findet ab 20:00 Uhr ein geselliger Abend mit der Siegerehrung der Golfer und einem gemeinsamen Abendessen statt.

Aufgrund des begrenzten Zimmerkontingents im 5-Sterne-Hotel Arosa-Resort bitten wir Sie, sich umgehend anzumelden.

Zimmerpreise Arosa vom 20.-21. August 2011

je Doppelzimmer	156,00 Euro Nacht
je Einzelzimmer	111,00 Euro pro Nacht

Alle genannten Zimmerpreise sind inklusive Frühstück + SPA-ROSA Nutzung und MwSt.

Anmeldeschluss ist Freitag, der 1. Juli 2011.

Es wird wie im Vorjahr ein Startgeld je Golfer in Höhe von 105,00 Euro, und für die Tennisspieler in Höhe von 75,00 Euro erhoben, in welchen die Teilnahme an den Sportaktivitäten sowie am geselligen Abend bereits enthalten sind.

Ihre Anmeldung richten Sie bitte per Post oder Telefax auf nachfolgender Anmeldung an die KZV Land Brandenburg.

Für Fragen erreichen Sie Herrn Milanow unter der Tel.-Nr. 0331 2977-444 oder unter der unten genannten E-Mail Adresse.

Wir hoffen, auch beim nunmehr 16. Turnier in Folge, auf eine rege Beteiligung und würden uns sehr freuen, auch neue Teilnehmer begrüßen zu können.



Anmeldung

bis spätestens 01.07.2011 zurück an:

Fax: 0331 2977-446

E-Mail: martin.milanow@kzvlb.de

KZV Land Brandenburg
Herrn Martin Milanow
Helene-Lange-Str. 4 – 5
14469 Potsdam

Anmeldung zum Sportwochenende vom 20. bis 21. August 2011 in Bad Saarow

Ich nehme am Tennisturnier verbindlich teil
Ich bin

Anfänger

Fortgeschrittener

(Startgeld 75,00 Euro)

Turnierspieler

Ich nehme am Golfturnier verbindlich teil (Startgeld 105,00 Euro)

Mein Handicap:

Golfclub:

Ich bin interessiert an

Golfschnupperkurs- und turnier für Anfänger

(Startgeld 105,00 Euro)

Sonstiges

Übernachtung bitte verbindlich buchen

Anzahl der Personen: vom 20.08. bis 21.08.2011

Anzahl der Personen: oder vom 19.08. bis 21.08.2011

(Übernachungskosten werden vor Ort bezahlt)

Ich nehme am geselligen Abend

teil

nicht teil

Anzahl der Personen (Kosten je Teilnehmer ohne Startgeld 38,00 Euro)

**Hiermit erteile ich eine Einzugsermächtigung für meine o. g. Teilnahmekosten für
das 16. Sportwochenende in Bad Saarow.**

Konto-Nr.: _____

BLZ _____

Bankinstitut _____

Name: _____

Unterschrift: _____

Praxisstempel: _____

**Gemeinsame Erklärung
der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung
und
des Bundesministeriums der Verteidigung
zu der Vereinbarung zwischen der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung
und dem Bundesministerium der Verteidigung zur zahnärztlichen Versorgung
von Heilfürsorgeberechtigten mit plastischen Füllungsmaterialien
vom 13. Februar 2010**

Zu der Vereinbarung zwischen der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung und dem Bundesministerium der Verteidigung zur zahnärztlichen Versorgung von Heilfürsorgeberechtigten mit plastischen Füllungsmaterialien vom 13. Februar 2010 wird folgende rechtsverbindliche Klarstellung bekannt gegeben:

Die Leistungsnummern HR 1 bis 4 der Vereinbarung können ausschließlich dann abgerechnet werden, wenn die Heilfürsorgeberechtigten definitive Füllungen in Schmelz-Dentin-Adhäsivtechnik wählen, die bisher üblicherweise im Rahmen des Mehrkostenverfahrens abgerechnet wurden. Dies betrifft nur die Versorgung der Zähne 4 bis 8.

Damit werden die Gesamtkosten der bisher mehrkostenpflichtigen Füllungsleistungen von der Bundeswehr übernommen. Der bisherige Sachleistungsanspruch bleibt unberührt.

Im Frontzahnbereich sind gem. den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses in der Regel in Schmelz-Ätztechnik befestigte Füllungen das Mittel der Wahl und somit nach den Nrn. 13 a-d des BEMA zu erbringen. Füllungen in polychromatischer Schichttechnik (Mehrfarbentechnik) im Sinne einer ästhetischen Optimierung können wie bisher im Rahmen einer Mehrkostenvereinbarung zwischen Behandler und Patient erbracht werden; Abrechnungsgrundlage in diesen Fällen ist die Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ).